

## EDITORIAL

### Neuigkeiten in eigener Sache

Hervorgegangen aus der bisherigen Sozietät RWWD setzen die Partner und Mitarbeiter der neuen Sozietät WRD Witt Roschkowski Dieckert ab dem 01.07.2009 nicht nur die Betreuung ihrer Mandanten, sondern auch die Herausgabe dieses Bau-recht-Newsletters fort (weitere Einzelheiten unter [www.wrd.de](http://www.wrd.de)). Insofern bleibt - trotz neuen Namens - alles wie bisher:

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich  
Dieckert



Nach wie vor berichten wir über Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dies betrifft beispielsweise die nebenstehend kommentierte Grundsatzentscheidung des BGH, mit der dem Auftragnehmer Nachtragsansprüche bei verzögerter Auftragsvergabe zugestanden werden. Von Bedeutung ist weiterhin die Novellierung der HOAI, zu der wir ein Sonderseminar anbieten (vgl. Flyer). Neu ist auch die 3. Auflage unseres Bauleiter-Handbuches, die wir auf Seite 7 besprechen. Schließlich stellen wir unser Seminarprogramm für das zweite Halbjahr 2009 vor, zu dem Anmeldungen bereits jetzt erfolgen können.

#### AUS DEM INHALT:

|  |         |
|--|---------|
| VOB für Bauleiter<br>3. Auflage        | Seite 7 |
| Seminarangebot WRD<br>2. Halbjahr 2009 | Seite 8 |

## DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Nachtragsansprüche bei verzögerter Auftragsvergabe

**Der Zuschlag in einem durch ein Nachprüfungsverfahren verzögerten öffentlichen Vergabeverfahren erfolgt auch dann zu den ausgeschriebenen Fristen und Terminen, wenn diese nicht mehr eingehalten werden können. Der so zustande gekommene Bauvertrag ist ergänzend dahin auszulegen, dass die Bauzeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der vertragliche Vergütungsanspruch in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen sind.**

BGH, Urteil vom 11.05.2009

In einem Vergabeverfahren über Straßenbauleistungen hatte sich der Zuschlag durch ein Vergabenachprüfungsverfahren um ca. ein Jahr verzögert. Dadurch konnte die in der Ausschreibung vorgesehene Bauzeit nicht eingehalten werden. Es kam zu erheblichen Mehrkosten wegen erhöhter Stahl- und Zementpreise i. H. v. von über € 466.000,00, die der Auftragnehmer als Mehrkosten geltend machte. Der öffentliche Auftraggeber lehnte dies unter Hinweis auf die vorbehaltlos erklärte Bindefristverlängerung ab.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

In einer Grundsatzentscheidung bestätigt der BGH die Vorinstanzen. Er stellt zunächst fest, dass auch bei einer zeitverzögerten Auftragserteilung der Bauvertrag zu den ursprünglich angebotenen Ausführungsfristen zustande kommt, selbst wenn diese nicht mehr einzuhalten sind. Diese „Vertragslücke“ sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Deshalb müsse die Bauzeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles angepasst werden. Die Fristverlängerung wird analog § 6 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B nach der Dauer der Behinde-

rung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten berechnet. Der BGH stellt weiter klar, dass die vereinbarte Vergütung nach den Grundsätzen des § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen ist. Er verwirft damit bisher vertretene Meinungen, die eine Vergütungsanpassung verneinen bzw. von der Zumutbarkeitsschwelle des § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) abhängig machen wollen. Für die Praxis bedeutet dies, dass nicht nur schwerwiegende Vergütungsfolgen zu berücksichtigen sind, sondern der Auftragnehmer jeden Mehraufwand, der kausal auf die verspätete Auftragserteilung zurückzuführen ist, geltend machen kann. Der BGH hält dieses Ergebnis für interessengerecht, weil das Risiko eines Nachprüfungsverfahrens der Sphäre des Auftraggebers zugerechnet werden muss und die Verzögerung durch ein Nachprüfungsverfahren mit einer nach Vertragsabschluss aufgetretenen Behinderung vergleichbar ist.

### Risiko der verzögerten Vergabe liegt in der Sphäre des Auftraggebers

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Auch wenn mit dieser Entscheidung grundsätzlich Klarheit geschaffen wurde, werden nicht alle Fragen beantwortet. Das betrifft insbesondere die konkrete Berechnung des Mehrvergütungsanspruchs. Sind beispielsweise entstandene Ist-Kosten von Nachunternehmern zu erstatten oder kommt es nur auf die amtlichen Baupreisindizes an? Letzteres dürfte abzulehnen sein, wenn die Beauftragung eines Nachunternehmers nicht kalkuliert war und Folge der verschobenen Auftragserteilung ist. Des Weiteren hat das OLG Celle in einem jüngsten Urteil vom 17.06.2009 Mehrkostenansprüche eines Auftraggebers abgelehnt, wenn dieser nicht umgehend nach Zuschlag die Vereinbarung eines neuen Preises verlangt. Da auch die VOB/B dem Auftragnehmer Hinweispflichten für Mehrvergütungsansprüche auferlegt, sollte das Anpassungsverlangen sobald wie möglich geltend gemacht werden. ■

**AKTUELLES**

## Schloss ohne Architekt?

Derzeit wird in Berlin heftig diskutiert, ob der Vertrag mit dem Architekten Franco Stella zum Wiederaufbau des Berliner Schlosses rechtmäßig zustande gekommen ist. Angeblich soll der Architekt die Bedingungen zur Teilnahme an dem Architektenwettbewerb nicht erfüllt haben. Weder die vorgegebene Jahresumsatzgrenze noch die Mindestanzahl der beschäftigten Mitarbeiter sei von seinem Büro erreicht worden. Der Zuschlag wurde erteilt, ohne die Eigenerklärungen der Teilnehmer zu hinterfragen. Obwohl der Architektenvertrag zwischenzeitlich geschlossen ist, haben Wettbewerber (insbesondere der Architekt Hans Kollhoff) vergaberechtliche Rügen eingereicht.

Aus hiesiger Sicht dürfte eine vergaberechtliche Überprüfung nicht mehr möglich sein, weil der Vertrag zustande gekommen ist. Sollten sich jedoch die Vorwürfe bestätigen, könnte der öffentliche Auftraggeber den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Ob dies jedoch zu einer Beauftragung der bisher unterlegenen Mitbewerber führt, ist fraglich. Denn diese hatten seinerzeit lediglich „dritte Preise“ erlangt, so dass wohl keine Zuschlagsfähigkeit gegeben ist.

Aus demselben Grund ist auch die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu bezweifeln, weil dies voraussetzt, dass die Konkurrenten den Zuschlag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhalten hätten. Sollte der Vertrag daher wirksam angefochten werden, gehen wir davon aus, dass der Wettbewerb wiederholt wird. Ob sich der Bund dies antut, bleibt abzuwarten. Wir werden in unserem nächsten Newsletter über den Ausgang der Streitigkeiten berichten.

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Unter welchen Voraussetzungen liegen Vertragsfristen vor?

**Vertragsfristen nach § 5 Nr. 1 VOB/B sind verbindliche Fristen, die nicht nur die Fälligkeit der Leistung begründen, sondern deren schuldhafte Überschreitung unmittelbar Rechtsfolgen auslösen kann. Sie müssen deshalb zwischen den Bauvertragsparteien eindeutig vereinbart werden.**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2008 – 22 U 191/07  
BGH, Beschluss vom 26.02.2009 – VII ZR 121/08  
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Bei Arbeiten an einem Parkhaus auf der Grundlage eines VOB/B-Bauvertrages wird nach Baubeginn der Fertigstellungstermin in einer Ergänzungsvereinbarung um einen Monat nach hinten verschoben. Gleichzeitig werden mehrere Fristen des Bauzeitenplanes abgeändert und kalendermäßig bestimmbar festgelegt.

Nach dem Wortlaut der Ergänzungsvereinbarung sind „*alle Termine dieser Ergänzungsvereinbarung*“ und „*des Bauzeitenplans*“ als „*Vertragstermine*“ bezeichnet. Nachdem der Auftragnehmer (AN) einen Teil der Fristen schuldhaft überschreitet, weil er mit Teilleistungen nicht vereinbarungsgemäß beginnt, kündigt der Auftraggeber (AG) nach vorheriger Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den gesamten Bauvertrag aus wichtigem Grund (§§ 5 Nr. 4 i. V. m. 8 Nr. 3 VOB/B) und verlangt € 525.000,00 Schadensersatz. Der AN hält die Kündigung für unberechtigt, weil die Termine des Bauzeitenplanes keine verbindlichen Vertragsfristen nach § 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B seien. Es handele sich lediglich um unverbindliche Einzelfristen, die Organisations- und Kontrollfunktion hätten. Darüber hinaus habe der AG nicht dargelegt, dass der Gesamtfertigstellungstermin aufgrund der Fristüberschreitungen offensichtlich nicht eingehalten werden könne.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf verurteilt den Auftragnehmer antragsgemäß. Eine Auslegung der Er-

gänzungsvereinbarung ergibt, dass es sich bei den im Bauzeitenplan genannten Terminen um verbindliche Vertragsfristen handelt. Das folgt aus dem Wortlaut der Ergänzungsvereinbarung selbst. Für diese Auslegung spricht ferner, dass der AG gegenüber dem Ursprungsvertrag, wo ebenfalls von verbindlichen Vertragsfristen die Rede war, durch die Ergänzungsvereinbarung nicht auf Rechte verzichten wollte.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung ist enorm praxisrelevant und macht die unterschiedliche Qualität der in § 5 Nr. 1 VOB/B genannten Fristen deutlich. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nach § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B nur dann als Vertragsfristen, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart worden ist. Wenn im vorliegenden Fall dagegen nur unverbindliche Einzelfristen vorgelegen hätten, wäre der Auftraggeber, auch bei deren schuldhafter Überschreitung, nicht berechtigt gewesen, sofort eine

Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung auszusprechen. Bei der Überschreitung von unverbindlichen Einzelfristen muss der Auftraggeber zunächst eine Abhilfemaßnahme nach § 5 Nr. 3 VOB/B erteilen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist die Leistung fällig. Um Verzug herbeizuführen, bedarf es der Setzung einer kalendermäßig bestimmten Nachfrist. Die Nachfristsetzung kann mit einer Kündigungsandrohung nach § 5 Nr. 4 VOB/B versehen werden.

Werden dagegen verbindliche Vertragsfristen schuldhaft überschritten, tritt sofort Verzug mit der Leistung ein, so dass eine Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung möglich ist. Es kommt in diesem Fall – im Gegensatz zu unverbindlichen Einzelfristen – auch nicht darauf an, ob der AN den Gesamtfertigstellungstermin trotz der Überschreitung der Einzelfristen noch hätte einhalten können. Bevor Kündigungen wegen Fristüberschreitungen ausgesprochen werden, muss sich der Auftraggeber deshalb über die Verbindlichkeit der vereinbarten Fristen vergewissern. ■

**Die VOB/B enthält Fristen unterschiedlicher Verbindlichkeit**

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Minderung auch bei schuldhafter Mangelverursachung?

**1. Bei Beurteilung der Frage, ob der Unternehmer den Einwand des unverhältnismäßig hohen Mangelbeseitigungsaufwandes erheben kann, ist der Grad des Verschuldens an der Entstehung des Mangels mit zu berücksichtigen.**

**2. Allein der Umstand, dass der Unternehmer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, rechtfertigt es nicht in jedem Fall, dem Unternehmer diesen Einwand zu verweigern.**

BGH, Beschluss vom 16.04.2009  
– VII ZR 177/07

Der Unternehmer kann die Mangelbeseitigung nach § 13 Nr. 6 VOB/B bzw. § 635 Abs.3 BGB verweigern, wenn die Kosten der Mangelbeseitigung im Verhältnis zum Mangelbeseitigungserfolg unverhältnismäßig hoch sind.

Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist regelmäßig anzunehmen, wenn einem objektiv geringen Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Vertragsleistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenübersteht.

Das ist häufig bei optischen Mängeln, die weder die Gebrauchs- noch Funktionstauglichkeit der Leistung berühren, der Fall. Die Frage, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt, erfordert eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles.

Teilweise wird in der baurechtlichen Literatur der Standpunkt vertreten, dass der Unternehmer den Einwand der Unverhältnismäßigkeit allein deshalb verliere, weil er den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

**DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS**

Dem folgt der BGH zu Recht nicht. Zwar ist der Grad des Verschuldens an der Entstehung des Mangels bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Daraus folgt aber nicht ohne

Weiteres, dass allein die grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Herbeiführung des Mangels den Unverhältnismäßigkeitseinwand und damit eine Minderung der Vergütung ausschließt. Der Unternehmer kann sich im Einzelfall selbst dann auf unverhältnismäßig hohe Mangelbeseitigungskosten berufen und die Mangelbeseitigung verweigern, wenn er den Mangel vorsätzlich herbeigeführt hat.

**HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Im Rahmen der einzelfallabhängigen Gesamtabwägung geht es regelmäßig um folgende Fragen:

Welches objektive Interesse hat der Auftraggeber an der Mangelbeseitigung? Liegt lediglich ein optischer Mangel oder eine nicht unerhebliche Gebrauchs- bzw. Funktionsbeeinträchtigung vor? Ist der Mangel sicherheitsrelevant? Wie hoch sind die Kosten der Mangelbeseitigung? Hat der Unternehmer den Mangel unverschuldet, leicht bzw. grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht?

Unternehmer übersehen immer wieder, dass die Kosten der Mangelbeseitigung demnach nur ein Aspekt unter mehreren sind. Wird die Mangelbeseitigung zu Unrecht verweigert, droht in der Ausführungsphase eine schadensersatzbegründende Kündigung des gesamten Werkvertrages nach §§ 4 Nr. 7 i. V. m. 8 Nr. 3 VOB/B. In der Gewährleistungsphase wäre in einem solchen Fall eine kostenpflichtige Ersatzvornahme nach § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B gerechtfertigt.

Ob Unverhältnismäßigkeit besteht, ist prinzipiell eine Rechtsfrage, die durch den Richter entschieden werden muss. Es ist den Vertragsparteien zur Vermeidung eines mit Unwägbarkeiten und Risiken verbundenen Bauprozesses aber unbenommen, diese Frage im Wege einer Schiedsgerichtsabrede durch einen Sachverständigen verbindlich entscheiden zu lassen, bevor eine Kündigung ausgesprochen oder eine Ersatzvornahme veranlasst wird. ■

**Schuldhaft  
Mangelverur-  
sachung allein  
schließt eine Min-  
derung nicht aus**

**AKTUELLES**

## § 632 a BGB neue Fassung

Nach § 632 a Abs. 1 Satz 2 BGB (n. F.) kann der Auftraggeber eine Abschlagszahlung wegen *unwesentlicher* Mängel nicht verweigern. Stattdessen ist er in der Regel berechtigt, das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten einzubehalten (§ 641 Abs. 3 BGB n. F.). Der Umkehrschluss lautet: Ist ein Mangel wesentlich, besteht kein Anspruch auf Abschlagszahlung. Auch wenn dieses Ergebnis unbefriedigend ist, kann ein Gesetz nicht entgegen seines eindeutigen Wortlauts anders ausgelegt werden. Damit hat der Gesetzgeber sein Ziel, die Abschlagszahlungsregelung des BGB der Bestimmung in § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B anzupassen, verfehlt. Denn die Rechtsprechung billigt dem Auftragnehmer seit Jahrzehnten auch bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln Abschlagszahlungsansprüche zu, auch wenn die doppelten Mangelbeseitigungskosten in Abzug gebracht werden können (s. o.). Die vollständige Verweigerung von Abschlagszahlungen wird der Realität auf den Baustellen in keiner Weise gerecht. Insbesondere der zahlungsunwillige Auftraggeber wird zukünftig Kleinigkeiten zu wesentlichen Mängeln aufbauschen, um der Zahlungspflicht zu entgehen. Das führt zu erheblichen Liquiditätsverlusten, insbesondere wenn erst im Rahmen eines Bauprozesses mit Beweisaufnahme geklärt werden muss, ob wesentliche Mängel vorliegen oder nicht. Ein weiteres kommt hinzu: Wenn man der Neufassung des § 632 a BGB Leitbildfunktion zubilligt, wäre die Bestimmung in § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B AGB-widrig, wenn sie auf Initiative des Auftragnehmers Vertragsbestandteil geworden ist. Im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern können einzelne VOB/B-Bestimmungen auf ihre AGB-rechtliche Wirksamkeit überprüft werden, wenn im Bauvertrag von einzelnen VOB/B-Bestimmungen abgewichen wurde.

**BAUFORDSiG**

## Eine unendliche Geschichte?

Mit Wirkung zum 01.01.2009 ist das Forderungssicherungsgesetz in Kraft getreten. Teil des Gesetzes ist das „Bauforderungssicherungsgesetz“ (BauFordSiG), welches bislang als „Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen“ (GSB) bekannt war.

Das GSB regelte seit jeher Ansprüche eines Auftragnehmers bei zweckwidriger Verwendung von Baugeld. Unter Baugeld versteht man (verkürzt) grundbuchrechtlich gesicherte Darlehenszahlungen einer Bank. Das GSB war häufig die letzte Möglichkeit eines Auftragnehmers, im Falle der Insolvenz des Auftraggebers dessen Geschäftsführer persönlich haftbar zu machen.

Das BauFordSiG hat die Haftung des Geschäftsführers prinzipiell erweitert. Es sieht nunmehr auch die Pflicht des Hauptauftragnehmers (GU) vor, für ein bestimmtes Bauvorhaben erhaltene Gelder *nur* noch für dieses Bauvorhaben zu verwenden. Dagegen sind naturgemäß viele Generalunternehmer Sturm gelaufen.

Deshalb hatte der Bundestag in seiner Sitzung vom 28. Mai 2009 zu nächst beschlossen, das BauFordSiG wieder zu entschärfen. Zur allgemeinen Überraschung scheiterte jedoch der Gesetzesentwurf im Bundesrat (12. Juni 2009). Darauf reagierte der Bundestag am 18. Juni 2009 und beschloss eine neue Gesetzesfassung, die wiederum die bauhabenbezogene Verwendungspflicht aufhebt.

Der Bundesrat wird am 10.07.2009 über den neuerlichen Gesetzesentwurf zu entscheiden haben. Wir werden über den Ausgang dieser „unendlichen Geschichte“ berichten.

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

## Haftung des Architekten für den „Kostenrahmen“

**Vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrages einen „Kostenrahmen“, dann handelt es sich dabei in der Regel nicht nur um eine Berechnungsgrundlage für das Honorar, sondern um die verbindliche Vereinbarung eines Kostenlimits.**

OLG Celle, Urteil vom 07.01.2009  
– 14 U 115/08

Unter der Überschrift „Kostenrahmen“ vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrages einen Betrag von brutto € 161.000,00. Nach der weiteren vertraglichen Regelung sollte „der Kostenrahmen ohne Toleranz einschließlich der Baunebenkosten als Bruttobetrag“ gelten. Im Rahmen der Ausschreibung stellt sich heraus, dass die Baukosten nicht unter € 250.000,00 liegen werden. Der Architekt ist nicht bereit, kostenlos eine günstigere Variante zu planen. Daraufhin verlangt der Auftraggeber das bereits gezahlte Honorar für die Leistungsphasen 1 – 4 (§ 15 Abs. 2 HOAI) zurück. Der Architekt ist der Meinung, der vereinbarte Kostenrahmen diene nur zur Berechnung des Honorars, stelle aber nicht die Vereinbarung einer verbindlichen Kostengrenze dar.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Klage des Auftraggebers hat nur teilweise Erfolg. Aufgrund der oben zitierten Formulierungen des Bauvertrages handele es sich bei dem Kostenrahmen von € 161.000,00 ersichtlich nicht nur um eine Berechnungsgrundlage. Dies ergäbe sich schon aus der Überschrift und der Regelung zur – nicht vorhandenen – Toleranz. Insoweit liege eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des BGB-Werkvertragsrechtes vor. Weil der Kostenrahmen überschritten wird, sei das Werk auch mangelhaft, allerdings zunächst einmal nur bezüglich der Planleistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung). Zwar stünde dem Architekten grundsätzlich ein Anspruch auf Nachbesserung (Neuplanung) zu. Diese hatte der Architekt

aber verweigert, so dass der Auftraggeber sofort zur Minderung der Architektenvergütung berechtigt war. Da die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 für den Bauherrn wertlos war, ließ das Gericht die Minderung auf Null zu.

Anders entschied das Gericht hinsichtlich der Vergütung der Leistungsphasen 1 und 2. Hier steht dem Auftraggeber ein Minderungsrecht nicht zu, weil die Planung nicht mangelhaft sei. Denn die Grundlagenermittlung und Vorplanung war in jedem Fall notwendig, gerade weil sich daraus erst ergeben konnte, ob der vereinbarte Kostenrahmen gehalten werden kann.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Legen die Parteien gemeinsam einen Kostenrahmen, ein Kostenlimit oder eine Kostenobergrenze fest, so muss der Architekt stets auf der Hut sein. Das gilt selbst dann, wenn die Vereinbarung an sich zu dem Zweck erfolgt, die Mindestsätze der HOAI unterschreiten zu können. Denn das wird der Auftraggeber später (wie hier?) keinesfalls freiwillig einräumen.

Die Architekten müssen weiter beachten, dass die Vereinbarung einer Kostenobergrenze oder eines -limits grundsätzlich nicht formbedürftig ist. Erklärt der Bauherr zum Beispiel, ihm stünde nur ein bestimmter Kreditrahmen zur Verfügung, kann auch darin die Vereinbarung einer Kostenobergrenze liegen. Das gilt selbst dann, wenn die Erklärung des Bauherrn nur mündlich erfolgt und nicht schriftlich in den Vertrag aufgenommen wird.

Die Haftung des Architekten bildet deshalb auch einen Schwerpunkt unseres Seminars „Schwerpunkte des Architektenrechts“, zu dem wir diesem Newsletter einen gesonderten Flyer beigelegt haben. ■

Zwischen den Leistungsphasen 1/2 und 3/4 ist zu differenzieren

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Aufrechnung bei verschiedenen Bauvorhaben

**Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft zum Austausch gegen einen Sicherheitseinbehalt ausgehändigt, braucht der Auftraggeber den Sicherheitseinbehalt trotzdem nicht auszuzahlen, wenn er mit Ansprüchen aus einem anderen Bauvorhaben aufrechnen kann.**

OLG Hamm, Urteil vom 27.10.2006,  
-12 U 47/06 -

Die Parteien haben zu zwei verschiedenen Bauvorhaben Bauverträge geschlossen. Bezüglich des Bauvorhabens „A“ übersendet der Auftragnehmer eine Bürgschaft zur Ablösung des Sicherheitseinbehaltes. Die Beklagte zahlt jedoch nicht, sondern rechnet mit einem Anspruch auf Erstattung von Mangelbeseitigungskosten betreffend das Bauvorhaben „B“ auf.

## DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Hamm hatte bereits im Jahre 2006 entschieden, dass eine Aufrechnung mit Gewährleistungsansprüchen aus einem anderen Bauvorhaben gegen den auszahlungreifen Sicherheitseinbehalt möglich sei. Wegen einer Nichtzulassungsbeschwerde, die der BGH im Januar 2009 zurückgewiesen hat, ist die Entscheidung erst jetzt bekannt geworden.

Das Urteil steht im Widerspruch zu den Entscheidungen der Oberlandesgerichte Dresden (Urteil vom 28.09.2000 – 19 U 888/00) und Düsseldorf (Urteil vom 23.02.2007 – 22 U 115/06). Diese hatten jeweils entschieden, dass sich bei mehreren Bauvorhaben die Sicherheitsabrede über einen Gewährleistungseinbehalt regelmäßig nur auf das jeweilige konkrete Bauvorhaben erstreckt, soweit keine gesonderte Abrede getroffen wird. Das wurde damit begründet, dass der Einbehalt auf einer vertraglichen Sicherheitszweckvereinbarung beruhe. Es liege ein stillschweigend vereinbartes Aufrechnungsverbot vor. Ist der Sicherheitszweck „Etwaige Gewährleistungsansprüche am Bau-

vorhaben A“ könne der Auftraggeber das einbehaltene Geld nicht zweckentfremden und zur Befriedigung von Gewährleistungsansprüchen am Bauvorhaben „B“ verwenden. Eine Bürgschaft für das Bauvorhaben „A“ könne schließlich auch nicht wegen Mängeln am Bauvorhaben „B“ in Anspruch genommen werden.

Das OLG Hamm geht dagegen in seinen Entscheidungsgründen auf den Sicherheitszweck nicht ein. Hinsichtlich des Bauvorhabens „A“ sei die Werkleistung erbracht, ohne dass die Beklagte als Bestellerin noch Erfüllung in Form einer Mängelbeseitigung verlangt. Der Anspruch der Klägerin sei daher nicht auf Sicherung, sondern auf Erfüllung der Werklohnforderung gerichtet, wobei diese Erfüllung eben auch durch Aufrechnung erfolgen könne.

## Gilt Sicherheitsabrede über Gewährleistungseinbehalt nur für konkretes BV?

## HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Frage, ob gegen Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen aus anderen Bauvorhaben aufgerechnet werden kann, wird uns oft gestellt. Grundsätzlich ist das natürlich möglich. Vorsicht aber beim auszahlungreifen Sicherheitseinbehalt: Gegen eine solche Forderung darf nach den oben erwähnten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Dresden und Düsseldorf wegen der vertraglichen Sicherheitszweckvereinbarung grundsätzlich nicht mit Forderungen aus anderen Bauvorhaben aufgerechnet werden. Dieser Grundsatz könne nur in speziellen Fällen durchbrochen werden, etwa bei Insolvenz des Auftragnehmers oder wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Auftraggebers aus anderen Gründen uneinbringlich geworden ist. Die nun bekannt gewordene Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm widerspricht den Entscheidungen des OLG Dresden und des OLG Düsseldorf. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Hamm zurückgewiesen. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass sich der BGH der Rechtsansicht des OLG Hamm anschließt, da die Entscheidungsgründe bislang nicht veröffentlicht wurden. ■

## GESETZESÄNDERUNGEN

### Kündigungsfolgen bei § 648 a BGB

Nach § 648 a BGB steht dem Auftragnehmer (AN) ein gesetzlicher Anspruch auf eine Zahlungssicherheit für seinen (voraussichtlichen) Werklohnanspruch zu.

Möchte der AN den Vertrag wegen der nicht gestellten Sicherheit kündigen, so konnte er bislang nur pauschal 5 % der Vergütung für den nicht mehr ausgeführten Teil der Leistung fordern. Nach der Neuregelung kann der AN dies zwar noch immer; er kann jedoch alternativ dazu auch die sogenannte Kündigungsvergütung abrechnen. Das bedeutet, dass er die vereinbarte Vergütung für den nicht mehr ausgeführten Teil in voller Höhe abrechnen darf. Er muss sich nur dasjenige abziehen lassen, was er infolge der Kündigung erspart hat. Das sind vornehmlich Lohn-, Material- und gegebenenfalls Baustellengemeinkosten. Ein Beispiel: Bei einer Auftragssumme von € 300.000,00 hat der Auftragnehmer bislang Leistungen im Wert von € 100.000,00 erbracht. Er kündigte dann wegen Nichtstellung der Sicherheit. Bislang konnte er 5 % des nicht ausgeführten Leistungsteils (also 5 % von € 200.000,00 = € 10.000,00) verlangen. Nunmehr kann er stattdessen den entgangenen Gewinn geltend machen. Belaufen sich beispielsweise seine Lohn- und Materialkosten auf je 30 %, hat er durch die Kündigung auch keine Baustellengemeinkosten erspart, dann kann er nunmehr € 80.000,00 abrechnen (€ 200.000,00 abzgl. 2 x 30 %).

Der AN mag für die Höhe der Kündigungsvergütung nachweisspflichtig sein. Diesen Beweis wird er aber führen, wenn er eine Vergütung entweder ordnungsgemäß kalkuliert hat oder eine entsprechende Kalkulation im Nachhinein aufstellen kann.

AKTUELLES

## Erhöhte Ist-Versteuergrenzen

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Das Finanzamt kann aber auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, das gilt insbesondere bei einem Vorjahresumsatz von maximal € 250.000,00.

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Juni 2009 dem Bürgerentlastungsgesetz zugestimmt, in dem u. a. auch eine bundesweit einheitliche Ist-Versteuergrenze in Höhe von € 500.000,00 vorgesehen ist. Die Zustimmung des Bundesrates wird am 10. Juli 2009 erwartet. Dadurch wird sich die Liquidität kleinerer, mittelständischer Unternehmen kurzfristig verbessern können. Bereits für den Monat Juli 2009 dürfen Unternehmen, deren Jahresumsatz in 2008 unter € 500.000,00 lag, die Ist-Versteuerung anwenden. Das bedeutet, sie haben erst dann den Umsatz anzu-melden und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, wenn der Auftraggeber tatsächlich bezahlt hat. Somit entfällt die Vorfinanzierung der 19 % Umsatzsteuer für die Unternehmen, die bislang nach der Sollversteuerung abrechnen mussten, was zu einer Verbesserung der Liquiditätslage führen dürfte.

Die verdoppelten Ist-Versteuergrenzen sollen in den alten Bundesländern für zweieinhalb Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2011, gelten. Für die neuen Bundesländer war ursprünglich ein Auslaufen der bisherigen Grenze von € 500.000,00 zum Ende des Jahres 2009 vorgesehen, was nun durch das neue Gesetz um zwei Jahre zum 31. Dezember 2011 verschoben wurde.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Private Nutzung eines Werkstattwagens

**1. Ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, unterfällt nicht der Bewertungsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (1 %-Regelung).**

**2. Ob ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat, bedarf der Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast obliegt dem Finanzamt. Dieses kann sich nicht auf den sogenannten Beweis des ersten Anscheins berufen.**

Bundesfinanzhof (BFH) vom 18.12.2008  
– VI R 34/07

Im Streitfall nutzte ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer neben einem Opel-Astra auch einen Opel-Kombo. Letzterer war ein zweisitziger Kastenwagen, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Nach Auffassung des BFH ist es nach Sinn und Zweck geboten, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, namentlich auch Lastkraftwagen, von der Anwendung der 1 %-Regelung für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge. Das Fahrzeug der GmbH ist im entschiedenen Fall als Werkstattwagen aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt. Ein Fahrzeug dieser Art wird allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt. Insbesondere die Anzahl der Sitzplätze (zwei), das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum machen deutlich, dass das Fahrzeug für private

Zwecke nicht geeignet ist. Nach diesen Grundsätzen ist im Streitfall die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten nach der 1 %-Regelung zu versteuern ist, nicht anwendbar.

Ob ein Arbeitnehmer in einem solchen Fall das Fahrzeug für private Zwecke eingesetzt hat, ist im Einzelnen festzustellen; die Bewertung richtet sich nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG. Die Feststellungslast trifft das Finanzamt. Zwar spricht nach der Rechtsprechung des Senats bei Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auf private Nutzung des Dienstwagens.

Diese Grundsätze kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet ist.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Da die pauschale Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht anzuwenden ist, entfällt auch die Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches, um die Anwendung der 1 %-Regelung zu vermeiden.

Unabhängig davon ist der monatliche Ansatz von 0,03 % des Listenpreises für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, über den der BFH nicht zu entscheiden hatte. ■

Die  
Feststellungs-  
last obliegt  
dem  
Finanzamt



Dr. Annette Funk  
Steuerberaterin

**AKTUELLES**

# „VOB für Bauleiter“ erscheint in Kürze in der 3. Auflage

Voraussichtlich noch in diesem Monat wird das von unseren Rechtsanwälten **Bernd Kimmich** und **Hendrik Bach** verfasste Handbuch „*VOB für Bauleiter*“ in der 3. Auflage erscheinen.

Herausgeber ist der renommierte **Werner-Verlag**, der bereits die erste Auflage herausgegeben hatte. Der Text des Handbuchs ist nach wie vor auch unter dem Portal [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de) abrufbar.

Das Handbuch ist unter Berücksichtigung des am 01.01.2009 in Kraft getretenen Forderungssicherungsgesetzes (FoSiG) sowie der VOB/B 2009, die demnächst verabschiedet wird, vollständig überarbeitet worden. Neu ist ein gesondertes Kapitel zur Vertragsstrafe. Außerdem sind alle einschlägigen Urteile des Bundesgerichtshofes und alle wesentlichen Urteile der Instanzgerichte, die praxisrelevant sind, ausgewertet worden.

Wie bisher vermittelt das Buch unverzichtbares Wissen für die Handhabung baurechtlicher Probleme. „*VOB für Bauleiter*“ enthält alle praxisrelevanten Themen und soll den Leser in die Lage versetzen, mit dem Handwerkszeug der VOB/B richtig und sicher umzugehen. „*VOB für Bauleiter*“ soll im Arbeitsalltag helfen und dennoch die schwierige aber beherrschbare Materie der VOB/B umfassend erläutern. Dieser Herausforderung haben sich die Autoren gestellt, wobei sie ihren Lesern auch die Behandlung komplexer Detailfragen nicht in jedem Fall ersparen können. Das Verständnis der Zusammenhänge ist unumgänglich, um fachgerechten Rat für die tägliche Arbeit geben zu können.

Die wichtigsten Vorschriften der VOB/B werden jeweils unter der Überschrift „*Was muss der Bauleiter wissen?*“ aufbereitet. Im Anschluss wird die Bedeutung der Regelung anhand von konkreten Beispielen und Konfliktsituationen behandelt und Hinweise zur Vermeidung immer wiederkehrender Fehler gegeben. Am Ende eines jeden Kapitels findet sich eine umfangreiche Sammlung von *Musterbriefen*, die als Arbeitshilfe für den Schriftverkehr dienen soll.

Auch wenn die Versuchung groß ist, alle Neuigkeiten mitzuteilen, würde dies zu einem ständigen Anwachsen des Umfangs führen. Wir

haben die dritte Auflage im Interesse der Leser gestrafft, indem wir vieles Alte weggelassen haben. Dadurch ist es uns gelungen den Umfang des Buches von 660 auf ca. 600 Seiten zu verringern.

„*VOB für Bauleiter*“ ist im Werner-Verlag für € 42,00 erhältlich. Teilnehmer unserer **Bauleiterschulungen** erhalten eine Sonderausgabe, die wir gemeinsam mit der **Fachgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V.** herausgegeben.

Über das gesamte Schulungsangebot unserer Sozietät können Sie sich im Internet unter [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) informieren. ■


**ANZEIGE**

**Bernd Kimmich Hendrik Bach**

**VOB für Bauleiter**

- Erläuterungen
- Praxisbeispiele
- Musterbriefe

3. Auflage 2009

ca. 600 Seiten

Erscheinungsdatum: Juli 2009

Werner-Verlag, ISBN 978-841-5054-6

**IMPRESSUM**
**Herausgeber:**

RA Dr. Ulrich Dieckert  
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT  
Steuerberater, Rechtsanwälte,  
Wirtschaftsprüfer

**WRD Berlin**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon: 030 278707  
Telefax: 030 278706  
E-Mail: [berlin@wrd.de](mailto:berlin@wrd.de)

**Redaktion / Beiträge:**

RA Dr. Ulrich Dieckert  
RA Bernd Kimmich  
RA Hendrik Bach  
RA Markus Fiedler  
RA Thorsten Krull  
RA Konstantin Trakis  
StBin Dr. Annette Funk

**Niederlassungen WRD:**

**WRD Hamburg**  
Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
Telefon: 040 180401-0  
Telefax: 040 180401-150  
E-Mail: [hamburg@wrd.de](mailto:hamburg@wrd.de)

**WRD Schwerin**

Dr. Hans-Wolf-Straße 15  
19056 Schwerin  
Telefon: 0385 59003-0  
Telefax: 0385 59003-33  
E-Mail: [schwerin@wrd.de](mailto:schwerin@wrd.de)

**WRD Dresden**

Königstraße 4  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 21117-60  
Telefax: 0351 21117-77  
E-Mail: [dresden@wrd.de](mailto:dresden@wrd.de)

**WRD Frankfurt a. M.**

Friedrich-Ebert-Anlage 56  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 75699-0  
Telefax: 069 75699-105  
E-Mail: [frankfurt@wrd.de](mailto:frankfurt@wrd.de)

[www.wrd.de](http://www.wrd.de)

[www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de)

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

## Sammelschulungen im 2. Halbjahr 2009

Auch im Herbst/Winter 2009 bieten wir wieder unsere erfolgreichen Sammelschulungen an. Aus Platzgründen können wir Ihnen hier nur eine Übersicht über die Seminare bieten. Den jeweiligen genauen Inhalt entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de). Sämtliche genannten Schulungen bieten wir natürlich auch als Inhouse-Seminare an. Die Schulung findet in diesem Fall speziell für Ihr Unternehmen und in Ihren Räumlichkeiten statt. Natürlich kann der Inhalt dann konkret auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst werden.

### SCHWERPUNKTE DES ARCHITEKTENRECHT

**Datum:** 15.09.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 25 Personen  
**Adressatenkreis:** planende und bauleitende Architekten, Ingenieure, Mitarbeiter von Planungs- und Projektsteuerungsbüros  
**Referent:** Hendrik Bach  
**Seminarunterlagen:** Skript nebst Musterformulierungen  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

### GRUNDLAGENSEMINAR VOB/B KOMPAKT

**Datum:** 16.09.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Geschäftsführung, Betriebsinhaber  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 190,00 zzgl. USt (Sommerpecial)

### PRAKTIKERSEMINAR: VORBEREITUNG VON BAULEISTUNGEN

**Datum:** 24.09.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Baukaufleute, Architekten, Bauingenieure, Kalkulatoren, Bauunternehmen, Baujuristen, Sachverständige  
**Referenten:** Hendrik Bach, Cord Remme  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“, Skript mit Übersichten, Kalkulations- u. Planbeispielen  
**Konditionen:** € 350,00 zzgl. USt

### PRAKTIKERSEMINAR: DURCHFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

**Datum:** 25.09.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Baukaufleute, Architekten, Bauingenieure, Bauunternehmen, Baujuristen, Sachverständige  
**Referenten:** Hendrik Bach, Cord Remme  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“, Skript mit Übersichten, Kalkulations- u. Planbeispielen  
**Konditionen:** € 350,00 zzgl. USt

### SICHERUNG UND DURCHSETZUNG VON WERKLOHNFORDERUNGEN

**Datum:** 29.09.2009 **Dauer:** Halbtagesseminar  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, kaufmännische Mitarbeiter, Geschäftsführung  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** ausführliche Gliederung, Kurzschrift, Sammlung von Musterschreiben  
**Konditionen:** € 95,00 zzgl. USt (Sommerpecial)

### VERGABERECHTSREFORM 2009

**Datum:** 30.09.2009 **Dauer:** Halbtagesseminar  
**Teilnehmer:** 8 bis max. 15 Personen  
**Adressatenkreis:** Mitarbeiter des Vertriebes, Geschäftsführung  
**Referent:** Dr. Ulrich Dieckert  
**Seminarunterlagen:** ausführliche Gliederung  
**Konditionen:** € 95,00 zzgl. USt (Sommerpecial)

### NACHTRÄGE PRÜFBAR ABRECHNEN

**Datum:** 10.11.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Projektleiter und Bauleiter, kaufmännische Angestellte  
**Referent:** Hendrik Bach  
**Seminarunterlagen:** ausführliche Gliederung, GU-Mustervertrag nebst Checkliste  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

### AUFTRAGSVERHANDLUNG MIT GENERALUNTERNEHMERN

**Datum:** 18.11.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 25 Personen  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Projektleiter und Bauleiter, kaufmännische Angestellte  
**Referent:** Hendrik Bach  
**Seminarunterlagen:** ausführliche Gliederung, GU-Mustervertrag nebst Checkliste über die wichtigsten Verhandlungspunkte  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

### VOB/B FÜR KAUFLEUTE

**Datum:** 26.11.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 25 Personen  
**Adressatenkreis:** kaufmännische und geschäftsführende Mitarbeiter der Baubranche  
**Referenten:** Bernd Kimmich, Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

Die **Anmeldung** zum Seminar ist denkbar einfach: Entweder per Telefon (030 278707), per Fax (030 278706), per E-Mail ([berlin@wrld.de](mailto:berlin@wrld.de)) oder über unsere Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de). Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gern zur Verfügung.

### INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR STÖRUNGEN IM BAUABLAUF

**Datum:** 23.09.2009 **Dauer:** 1 Tag  
**Ort:** Hotel „Pullmann Berlin Schweizerhof“  
**Anmeldung:** über IBR-Seminare, Tel. 0621 1203218  
**Teilnehmer:** 10 bis max. 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Baukaufleute, bauüberwachende Architekten und Projektsteuerer, öffentliche Bauherren, Bauträger, Baujuristen, Sachverständige und Auftragnehmer aus der Bauwirtschaft  
**Referenten:** Bernd Kimmich, Frank A. Bötzes  
**Seminarunterlagen:** Bauleiter-Handbuch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 280,00 zzgl. USt